

Mindestgrößen und Mindestmengen

Gewerbebetriebe (und vergleichbare Betriebe) können die Mindestgröße der zu benutzenden Restmüllgefäße selbst ausrechnen nach folgender Formel:

$$\text{Volumenbedarf pro Woche} = 9 \text{ Liter/Person} \times \text{Branchenfaktor} \times \text{anzurechnende Mitarbeiterzahl}$$

(Achtung ! in Ausnahmefällen zählt nicht die Mitarbeiterzahl, sondern z.B. die Platz- oder Bettenzahl. Sie hierzu weiter unten !)

anzurechnende Mitarbeiterzahl:

- Hier werden alle Beschäftigten gezählt, die zu mindestens 50 % bis hin zu Vollzeit beschäftigt sind. Der Unternehmer selbst zählt mit, ebenso mithelfende Familienangehörige, Leiharbeitnehmer, etc.
- Personen, die zu weniger als 50 % beschäftigt sind (z.B. Pauschalkräfte, Teilzeitbeschäftigte bis unter 50 %) zählen zu 1/4 mit. Auch hier werden mithelfende Familienangehörige, Leiharbeitnehmer, etc. mitgezählt.

Branchenfaktor:

gilt für:

Faktor

2	Betriebe, die mit Lebensmitteln handeln (verpackt oder unverpackt)
0,5	Handelsunternehmen, sofern nicht gesondert aufgeführt
0,5	Industrie, Handwerk, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien, sonstige Betriebe
2	Gaststätten aller Art (auch mit Übernachtungsmöglichkeit, Schwerpunkt Bewirtung)
0,25	Beherbergungsbetriebe, Hotels, etc., wenn Schwerpunkt nicht Bewirtung ist
0,33	Öff. Verwaltung, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Rechtsanwälte, Architekten u.a. freie Berufe, Industrie-, Handels-, Versich.-vertreter
0,05	Schulen, Bildungs- und Fortbildungsstätten
1	Krankenhäuser, Kliniken, Heime und ähnl. Einrichtungen

Ausnahmen:

- In Beherbergungsbetrieben, Kliniken, Pflege- und Wohnheimen oder ähnlichen Einrichtungen tritt an die Stelle der anzurechnenden Mitarbeiterzahl die Zahl der Betten oder Heimplätze.
- In Kindergärten, Schulen und sonstigen Bildungs- und ähnl. Einrichtungen tritt an die Stelle der anzurechnenden Mitarbeiterzahl die Zahl der sich regelmäßig in der Einrichtung aufhaltenden Personen.
- Bei Schwimmbädern, Vereins- und Bürgerhäusern, Schützenheimen und ähnl. Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie bei Einrichtungen mit starken saisonalen Schwankungen (Feriendorf, Campingplatz, Skilift, etc.) werden die mindestens vorzuhaltenden Behälter im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten festgelegt. Dies gilt sinngemäß auch für Friedhöfe.

Beispiel:

In einer Gaststätte arbeiten außer dem Unternehmer selbst ein Koch in Vollzeit, eine Bedienung (70%) und eine Reinigungskraft auf 400 EUR-Basis.

anzurechnende Beschäftigtenzahl: 3,25 (3 Personen über 50% + 1 Person unter 50%, welche zu 1/4 zählt)

Mindestvolumenbedarf pro Woche: 9 Liter/Pers. x Faktor 2 x 3,25 Pers. = 58,5 Liter / Woche.

Passende Müllbehälter können, ausgehend von dieser Größe, nach dem gewünschten Leerungsrhythmus gewählt werden, z.B. 120 Liter bei 2-wöch. Leerung oder 240 Liter bei 4-wöch. Leerung (Mindestgrößen).

Umrechnung:

Wenn nach Abstimmung mit dem Amt für Abfallwirtschaft die Entsorgung in Ausnahmefällen nicht über konventionelle Müllbehälter des Landratsamts erfolgt, sondern durch die Anlieferung auf der Umschlagstation in Tuningen (selbst oder mittels Spediteur), dann tritt an die Stelle des Mindestvolumens eine Mindesttonnage.

Bezogen auf ein Jahr errechnet sich diese aus dem

Mindestvolumen pro Woche (siehe oben) x 52 Wochen x 0,15 kg / Liter.

Das Ergebnis ist dann in der Einheit "Kilogramm" dargestellt.

Die Mindesttonnage ist das Äquivalent zum mindestens vorzuhaltenden Müllbehälter. Die Abrechnung erfolgt zum jeweils laut Satzung gültigen Tonnagesatz für Abfälle zur Beseitigung.